

AUSSCHREIBUNG VON FÖRDERUNGSSTIPENDIEN

für das Kalenderjahr 2024 (§§ 63-67 Studienförderungsgesetz)

Die SFU erhält vom BM für Bildung, Wissenschaft und Forschung jährlich finanzielle Mittel für die Vergabe von Förderungsstipendien. Sie dienen der Förderung nicht abgeschlossener wissenschaftlicher Abschlussarbeiten in Magister-/Master- und Doktorats-/PhD-Studiengängen. Die Arbeit darf noch nicht approbiert sein, aber das Studium sollte in absehbarer Zeit abgeschlossen sein. Aus der Beschreibung der Arbeit muss hervorgehen, dass sie mit **besonderem Kostenaufwand** verbunden ist. Aus dem Gutachten des Betreuers muss ersichtlich sein, dass die Abschlussarbeit voraussichtlich **mit überdurchschnittlichem Erfolg** abgeschlossen werden wird.

Ein Förderungsstipendium beträgt mindestens 750 Euro.

Gefördert werden Ausgaben, die zeitlich und inhaltlich eng mit der wissenschaftlichen Arbeit zusammenhängen (ausschließlich mit Originalbelegen nachzuweisen), wie z.B.:

- Reisekosten bei Auslandsaufenthalten
- Aufwendige Literatursuche
- Empirische Erhebungen

Es gibt keine finanzielle Unterstützung für:

- Lebenserhaltungskosten
- Kosten für die physische Erstellung der Arbeit, wie zB Schreib u. Bindearbeiten, Kopier- u. Telefonkosten
- Aufwendungen für allgemeine Arbeitsmittel, wie zB PC od. Papierverbrauch

BEWERBUNGSVORAUSSETZUNGEN

Staatsbürgerschaft eines EWR-Mitgliedsstaates oder Inländergleichstellung (§ 4 StudFG)

Einem Inländer gleichgestellt sind Sie, wenn Sie:

- Eine "Daueraufenthaltskarte EU" haben
- Schweizer/in sind und seit fünf Jahren ununterbrochen in Österreich leben
- Staatenlos sind und
 - vor der erstmaligen Zulassung an der SFU gemeinsam mit einem Elternteil mind. 5 Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und
 - während dieses Zeitraumes hier den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten
- Flüchtling sind
- Britische Staatsbürgerin bzw. Staatsbürger sind

Ordentliche/r Studierende/r der SFU

Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG)

• Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die für das Studium vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters.

Studienleistungen in einem ordentlichen Studium

- Magister-/Masterstudien: Positive Beurteilung von Lehrveranstaltungen im Umfang von mind. 60 ECTS-Anrechnungspunkten, Notendurchschnitt von höchstens 1,5
- Doktoratsstudium Psychotherapiewissenschaft: Sehr gute Beurteilung aller Lehrveranstaltungen vom 1. bis 6. Semester
- Doktoratsstudium Psychologie: Sehr gute Beurteilung aller Lehrveranstaltungen vom 1.
 bis 6. Semester, Notendurchschnitt von höchstens 1,5

BEWERBUNGSFRISTEN

Mo, 13. Mai bis Fr, 31. Mai 2024 und Mo, 23. Sept. bis Fr, 11. Okt. 2024

BEWERBUNGSUNTERLAGEN

- Bewerbungsformular
- Erfolgsnachweis (Sammelzeugnis des Magister-/Master-Studienganges oder des DR-Studienganges)
- Staatsbürgerschaftsnachweis oder amtlicher Lichtbildausweis (Evtl. Nachweis der Gleichstellung)
- Evtl. Nachweis über Studienzeitverzögerungen (§ 19 StudFG)
- Beschreibung der noch nicht abgeschlossenen Magister-/Masterarbeit od. Dissertation im Ausmaß von 2 Seiten
- Kostenaufstellung, bestätigt von der/von dem Betreuer/in der Arbeit
- Gutachten der Betreuerin bzw. des Betreuers, dass Sie die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg abschließen werden
- Finanzierungsplan

Das **Bewerbungsformular** ist hier abrufbar:

- Fakultät PTW: https://ptw.sfu.ac.at/de/studium/rund-ums-studium/stipendium-foerderung/
- Fakultät PSY: https://psychologie.sfu.ac.at/de/studium/rund-ums-studium/stipendium-foerderung/
- Fakultät MED: https://med.sfu.ac.at/de/studium/rund-ums-studium/stipendium-foerderung/
- Fakultät JUS: https://jus.sfu.ac.at/de/studium-der-rechtswissenschaften/stipendium-foerderung-jus/

BEWERBUNGSVORGANG

Standort Wien:

Auskünfte sowie persönliche Abgabe der Bewerbungsunterlagen (ausschließlich in der Bewerbungsfrist) im Studien Service Center PTW, Freudplatz 1, 1020 Wien,

4. Stock, Zimmer 4015): Tel: (01) 798 40 98 DW 402

Alle weiteren Standorte: Übermittlung der (ausschließlich kompletten) Bewerbungsunterlagen via E-Mail möglich: ptw@sfu.ac.at

ERGEBNIS

Wir verständigen Sie per E-Mail, ob Ihnen das Stipendium zuerkannt wurde oder nicht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums (§ 67 Abs 1 StudFG).

Wichtig:

Im Falle einer Zuerkennung sind Sie verpflichtet, spätestens <u>6 Monate nach Zuerkennung</u> einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums vorzulegen.

Für die Leistungs- u. Förderungsstipendienkommission:

Ass.-Prof. MMag. Dr. Stefan Hampl *Vorsitzender*

Univ.-Doz. Dr. Christian Joukhadar *Stv. Vorsitzender*